

Antrag

der Fraktion GRÜNE

und

Stellungnahme

des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft

Nachhaltigkeit und soziale Kriterien im Vergaberecht

Antrag

Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,

1. worin die wesentlichen Änderungen der Novellierung der zwischenzeitlich ausgelaufenen Beschaffungsanordnung des Landes (BAO) bestehen und wie insbesondere das Leitbild der Nachhaltigkeit in der neuen Verwaltungsvorschrift über die Vergabe öffentlicher Aufträge „VwV Beschaffung“ berücksichtigt wird;
2. welche sozialen Vergabekriterien in der VwV Beschaffung Eingang finden konnten;
3. welche ökologischen Vergabekriterien in der VwV Beschaffung im Einzelnen Eingang finden konnten;
4. welche Möglichkeiten sie verfolgt, die Möglichkeiten der VwV Beschaffung zu nachhaltiger, fairer, ökologischer und sozialer Vergabe der öffentlichen Hand auch den kommunalen Vergabestellen zur Anwendung zu empfehlen, sodass die Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit und soziale Kriterien auch von kommunalen Vergabestellen verstärkt und rechtssicher angewendet werden können;
5. wie sich die aktuelle Rechtsentwicklung im Vergaberecht auf Ebene der Europäischen Union und auf nationaler Ebene nach ihrer Kenntnis gestaltet;
6. welche Anpassungen der Bundesgesetzgebung in Folge der Verabschiedung des EU-Vergaberichtlinienpakets nach ihrem Kenntnisstand zu erwarten sind und mit welchen gesetzgeberischen Maßnahmen insbesondere im Bereich fairer, ökologischer und nachhaltiger Beschaffung bis zur Umsetzungsfrist im April 2016 zu rechnen sein wird;

Eingegangen: 18.03.2015/Ausgegeben: 16.04.2015

*Drucksachen und Plenarprotokolle sind im Internet
abrufbar unter: www.landtag-bw.de/Dokumente*

Der Landtag druckt auf Recyclingpapier, ausgezeichnet mit dem Umweltzeichen „Der Blaue Engel“.

7. welche Möglichkeiten sich daraus für das Land ergeben, weitergehende Anforderungen in landesrechtlichen Vorschriften zu formulieren und welche Anliegen dabei möglicherweise bereits heute verfolgt werden;
8. welche Serviceleistungen und Schulungsangebote sie bereits anbietet beziehungsweise entwickeln wird, um die mit Vergabe befassten Dienststellen und Beschäftigten bei der Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften und Möglichkeiten der nachhaltigen Beschaffung aktiv zu unterstützen.

17. 03. 2015

Sitzmann, Schwarz
und Fraktion

Begründung

Eine verantwortliche, faire und ökologisch nachhaltige Beschaffung der öffentlichen Hand ist ein wichtiger Hebel zur Umsetzung globaler Gerechtigkeit und gut für den Schutz der Umwelt und des Klimas.

Besonderes Augenmerk gilt es darauf zu richten, inwiefern die öffentliche Hand und zuständige Vergabestellen bei der Ausschreibung und Vergabe öffentlicher Aufträge auftragsbezogene Anforderungen an Auftragnehmer stellen können, die insbesondere soziale, ökologische und innovative Aspekte betreffen.

Nach Verabschiedung der EU-Vergaberichtlinien zur öffentlichen Auftragsvergabe müssen die Mitgliedstaaten ihr Vergaberecht EU-konform anpassen. Die Ziele der Novellierung sind eine Vereinfachung und Flexibilisierung der Vergabeverfahren, eine Erweiterung der elektronischen Prozesse sowie die Verbesserung des Zugangs für kleine und mittlere Unternehmen zu öffentlichen Ausschreibungen. Außerdem sollen künftig strategische Aspekte zur Erreichung der Europa 2020-Ziele (insbesondere soziale und umweltpolitische Ziele) stärker berücksichtigt werden.

Mit dem vorliegenden Antrag sollen der aktuelle Stand der Rechtsentwicklung im Land – insbesondere hinsichtlich der Novellierung der VwV Beschaffung – und im Bund ausgelotet und Perspektiven einer rechtssicheren, an den Anforderungen einer fairen, ökologisch und sozial nachhaltigen Beschaffung ausgerichteten Fortentwicklung eruiert werden.

Stellungnahme

Mit Schreiben vom 9. April 2015 Nr. 5-0230.0/155 nimmt das Ministerium für Finanzen und Wirtschaft zu dem Antrag wie folgt Stellung:

*Der Landtag wolle beschließen,
die Landesregierung zu ersuchen
zu berichten,*

*1. worin die wesentlichen Änderungen der Novellierung der zwischenzeitlich aus-
gelaufenen Beschaffungsanordnung des Landes (BAO) bestehen und wie ins-
besondere das Leitbild der Nachhaltigkeit in der neuen Verwaltungsvorschrift
über die Vergabe öffentlicher Aufträge „VwV Beschaffung“ berücksichtigt wird;*

Zu 1.:

Die Beschaffung von Liefer- und Dienstleistungen durch die Dienststellen der Landesverwaltung war bislang in der Beschaffungsanordnung (BAO) geregelt. Am 17. März 2015 hat der Ministerrat die Neufassung der BAO, die „Verwaltungsvorschrift der Landesregierung über die Vergabe öffentlicher Aufträge – VwV Beschaffung“, beschlossen. Die neue VwV Beschaffung soll einen Weg aufzeigen, wie die vielfältigen Anforderungen, Ziele und unterschiedlichen Interessen bei öffentlichen Beschaffungen rechtssicher umgesetzt werden können.

Ein wesentliches Ziel der Überarbeitung der BAO war, die nachhaltige Beschaffung zu stärken. Dabei heißt Nachhaltigkeit in diesem Zusammenhang, ökologische Aspekte gleichberechtigt mit sozialen und wirtschaftlichen Gesichtspunkten zu berücksichtigen. Der Entwurf verankert deshalb die Berücksichtigung nachhaltiger Aspekte bei der Beschaffung deutlich stärker als bisher, da er zum einen nicht nur die verpflichtenden Bestimmungen der Beschaffungsanordnung zum Umweltschutz fortschreibt, sondern zugleich den Katalog der strategischen Aspekte auf soziale und innovative Aspekte erweitert und ihre Anwendung auf den sog. Unterschwellenbereich (Beschaffungen von Dienst- und Lieferleistungen unterhalb von derzeit 207.000 €) ausdehnt. Da Beschaffungsvolumina unterhalb dieses Betrages an der Tagesordnung sind, kann der abstrakte Begriff der Nachhaltigkeit in sehr vielen Fällen in die konkreten Beschaffungsvorgänge integriert werden. Um die große Bedeutung dieser sozialen und ökologischen Aspekte für die Landesverwaltung zu betonen, wurde in Nr. 1.1 der VwV Beschaffung ausdrücklich darauf hingewiesen, dass dazu insbesondere auch gehören

- das Ziel einer weitgehend klimaneutralen Landesverwaltung;
- die Berücksichtigung der Entwicklungspolitischen Leitlinien für Baden-Württemberg, insbesondere von fair gehandelten Produkten;
- die Berücksichtigung der Belange der mittelständischen Wirtschaft;
- gute und sichere Arbeit für alle Beschäftigten, Chancengleichheit und Gleichstellung von Männern und Frauen im Beruf sowie die soziale Integration von benachteiligten Personen;
- einer Teilhabe aller Marktbeteiligten, insbesondere auch von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, Blindenwerkstätten und Justizvollzugsanstalten im Beschaffungswesen des Landes.

Ein weiteres wesentliches Ziel war es, die Verwaltungsvorschrift in Form eines Leitfadens bzw. einer „Gebrauchsanleitung“ zu verfassen, sodass auch Auftraggeber, die nicht täglich mit dem komplexen, komplizierten und in vielen Vorschriften verstreuten Regelungen des Vergaberechts zu tun haben, anhand der Verwaltungsvorschrift ein regelgerechtes und die neuen Anforderungen, wie z. B. die nachhaltige Beschaffung, berücksichtigendes Vergabeverfahren durchführen können. Die Reihenfolge der Regelungen orientiert sich deshalb an der Reihenfolge der (Prüf-) Schritte im Vergabeverfahren.

Mit der VwV Beschaffung sollte zudem ein Beitrag zum Bürokratieabbau geleistet und der Mittelstand gestärkt werden. Mit der VwV Beschaffung werden vormalig drei Verwaltungsvorschriften zusammengefasst.

2. welche sozialen Vergabekriterien in der VwV Beschaffung Eingang finden konnten;

3. welche ökologischen Vergabekriterien in der VwV Beschaffung im Einzelnen Eingang finden konnten;

Zu 2. und 3.:

Im Vergaberecht sind mit „Kriterien“ Eignungskriterien (Prüfung der Eignung des bietenden Unternehmers) und Zuschlagskriterien (Kriterien im Rahmen der Wertung der Angebote untereinander hinsichtlich der für den Auftragsgegenstand festgelegten Anforderungen) gemeint. Um eine Verwechslungsgefahr zu vermeiden, verwendet die VwV Beschaffung deshalb den Begriff „Aspekte“, wenn von sozialen und ökologischen Komponenten die Rede ist.

Bei einer Vergabe dürfen nach geltendem Recht und der Rechtsprechung nur solche sozialen und ökologischen Aspekte berücksichtigt werden, die mit dem Auftragsgegenstand in sachlichem Zusammenhang stehen, überprüfbar und nicht-diskriminierend sind und sich entweder aus der Leistungsbeschreibung ergeben, insbesondere in den technischen Spezifikationen, oder in Ausnahmefällen bei den Eignungskriterien, bei den Zuschlagskriterien oder bei den Ausführungsbedingungen berücksichtigt werden können. Darauf wird in der VwV nochmals ausdrücklich hingewiesen.

In Nummer 8.6 der VwV Beschaffung sind die sozialen und ökologischen Vergabeaspekte konkret benannt und teilweise verbindlich vorgeschrieben:

- Maßnahmen zur Förderung der sozialen Integration von benachteiligten Personen, insbesondere von Menschen mit Behinderungen, oder von Angehörigen sozial schwacher Gruppen oder zur Förderung der Chancengleichheit und Gleichstellung von Männern und Frauen im Beruf. Die für die Ausführung des Auftrags eingesetzten Personen können bei der Leistungsbeschreibung, bei der Eignungsprüfung und beim Zuschlag oder bei den zusätzlichen Ausführungsbedingungen berücksichtigt werden;
- Berücksichtigung der Kernarbeitsnormen der Internationalen Arbeitsorganisation (ILO-Kernarbeitsnormen) bei Beschaffungen durch Landeseinrichtungen;
- Im Rahmen der Vergabevorschriften sind unter den am Markt befindlichen und für den vorgesehenen Verwendungszweck gleichwertig geeigneten Erzeugnissen beziehungsweise Dienstleistungen fair gehandelte Produkte zu bevorzugen;
- Im Rahmen der Vergabevorschriften ist unter den am Markt befindlichen und für den vorgesehenen Verwendungszweck gleichwertig geeigneten Erzeugnissen beziehungsweise Dienstleistungen das Angebot zu bevorzugen, das bei der Herstellung, im Gebrauch und/oder in der Entsorgung die geringsten Umweltbelastungen hervorruft. Auf die in § 2 LAbfG festgelegten Pflichten der öffentlichen Hand bei der Beschaffung wird dabei hingewiesen;
- Wenn energieverbrauchsrelevante Waren, technische Geräte oder Ausrüstungen („Energieverbrauchsrelevante Produkte“) Gegenstand einer Lieferleistung oder wesentliche Voraussetzung zur Ausführung einer Dienstleistung sind, sind folgende Anforderungen zu beachten:
 - das höchste Leistungsniveau an Energieeffizienz und soweit vorhanden, die höchste Energieeffizienzklasse im Sinne der Energieverbrauchskennzeichnungsverordnung;

- von den Bietern sind folgende Informationen zu fordern: konkrete Angaben zum Energieverbrauch, es sei denn, die auf dem Markt angebotenen Waren, technischen Geräte oder Ausrüstungen unterscheiden sich im zulässigen Energieverbrauch nur geringfügig, und in geeigneten Fällen, eine Analyse minimierter Lebenszykluskosten oder die Ergebnisse einer vergleichbaren Methode zur Überprüfung der Wirtschaftlichkeit;
- Bei der Beschaffung von mobilen Maschinen und Geräten, die entweder dem Anwendungsbereich der Verordnung über Emissionsgrenzwerte für Verbrennungsmotoren (28. BImSchV) oder der Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung (32. BImSchV) zugeordnet sind, ist darauf zu achten, dass diese dem neuesten Stand der Technik bezüglich der Vermeidung von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Schadstoff- und Lärmemissionen entsprechen. Bei der Beschaffung von Baumaschinen sind besondere Kriterien zu beachten;
- Zur Deckung des Bedarfs an Papier, Versand- und Verpackungsmaterial aus Papier, Pappe und Karton sind grundsätzlich Recyclingprodukte zu beschaffen. Die Recyclingeigenschaften gelten als erfüllt, wenn das Produkt mit dem Umweltzeichen „Blauer Engel“ zertifiziert ist oder gleichwertige Kriterien erfüllt.
- Bei der Beschaffung von IT-Produkten ist die jeweils aktuelle Fassung der e-Government-Standards zu berücksichtigen. Bei der Beschaffung von Software ist die Berücksichtigung von Open-Source-Produkten in Betracht zu ziehen. Über den Verweis auf die e-Government-Standards wird zudem die von der Landesregierung beschlossene Green-IT-Strategie in die Beschaffungspraxis eingebunden.

4. welche Möglichkeiten sie verfolgt, die Möglichkeiten der VwV Beschaffung zu nachhaltiger, fairer, ökologischer und sozialer Vergabe der öffentlichen Hand auch den kommunalen Vergabestellen zur Anwendung zu empfehlen, sodass die Gesichtspunkte der Nachhaltigkeit und soziale Kriterien auch von kommunalen Vergabestellen verstärkt und rechtssicher angewendet werden können;

Zu 4.:

In die Verwaltungsvorschrift des Innenministeriums über die Vergabe von Aufträgen im kommunalen Bereich (VergabeVwV) soll eine Anwendungsempfehlung der VwV Beschaffung für die kommunalen Vergabestellen aufgenommen werden.

Das Innenministerium wurde dazu vom Ministerrat beauftragt, in der Vergabe-VwV den Kommunen die Anwendung der VwV Beschaffung zu empfehlen, soweit die Regelungen zur Anwendung im Kommunalbereich geeignet sind.

Die VergabeVwV wird nach Inkrafttreten der VwV Beschaffung überarbeitet und zur Anhörung an die kommunalen Landesverbände gegeben. Ziel ist es, die Vergabe VwV im Lauf des Jahres 2015, möglichst vor der Sommerpause, durch das Innenministerium anzupassen.

Bis zum Inkrafttreten der geänderten VergabeVwV wird zudem die Verwaltungsvorschrift der Ministerien zur Vermeidung des Erwerbs von Produkten aus ausbeuterischer Kinderarbeit bei der Vergabe öffentlicher Aufträge (VwV Kinderarbeit öA) durch das Innenministeriums weiter zur Anwendung durch die Kommunen empfohlen.

Die VwV Beschaffung soll vor allem im Hinblick auf die Berücksichtigung der strategischen Aspekte wie zum Beispiel der Nachhaltigkeit evaluiert werden. Die vorgesehene Evaluation erstreckt sich auch auf die Frage, in welcher Form, ab welchem Zeitpunkt und mit welchem Erfolg die Anwendungsempfehlung der VwV Beschaffung an die Kommunen gelungen ist.

5. *wie sich die aktuelle Rechtsentwicklung im Vergaberecht auf Ebene der Europäischen Union und auf nationaler Ebene nach ihrer Kenntnis gestaltet;*
6. *welche Anpassungen der Bundesgesetzgebung in Folge der Verabschiedung des EU-Vergaberichtlinienpakets nach ihrem Kenntnisstand zu erwarten sind und mit welchen gesetzgeberischen Maßnahmen insbesondere im Bereich fairer, ökologischer und nachhaltiger Beschaffung bis zur Umsetzungsfrist im April 2016 zu rechnen sein wird;*
7. *welche Möglichkeiten sich daraus für das Land ergeben, weitergehende Anforderungen in landesrechtlichen Vorschriften zu formulieren und welche Anliegen dabei möglicherweise bereits heute verfolgt werden;*

Zu 5., 6. und 7.:

Am 17. April 2014 traten die neuen EU-Vergaberichtlinien in Kraft. Es handelt sich hierbei um die größte Reform des EU-Vergaberechts seit 2004. Die EU-Vergaberichtlinien sind bis April 2016 in deutsches Recht umzusetzen.

Die Modernisierung des EU-Vergaberechts umfasst insgesamt drei Richtlinien:

- Richtlinie über die Vergabe öffentlicher Aufträge Richtlinie (RL 2014/24/EU, ersetzt die bisherige Vergabekoordinierungsrichtlinie 2004/18/EG);
- Richtlinie über die Vergabe von Aufträgen durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie der Postdienste (Sektoren-Richtlinie, RL 2014/25/EU, ersetzt Richtlinie 2004/17/EG);
- Richtlinie über die Konzessionsvergabe (neue Konzessions-Richtlinie, RL 2014/23/EU).

Keine Änderungen ergeben sich

- bei Vergaben im Bereich Verteidigung und Sicherheit (Richtlinie 2009/81/EG);
- bei den Rechtsmittelrichtlinien (Änderung zuletzt Richtlinie 2007/66 EG).

Ziele der Novellierung des EU-Vergaberechts sind eine Vereinfachung und Flexibilisierung der Vergabeverfahren, eine Erweiterung der elektronischen Vergabe sowie die Verbesserung des Zugangs für kleine und mittlere Unternehmen zu den Vergabeverfahren. Zudem sollen künftig strategische Aspekte zur Erreichung der Europa 2020-Ziele (insbes. soziale und umweltpolitische Ziele) stärker in den Vergabeverfahren berücksichtigt werden.

Die Umsetzung des neuen EU-Vergaberechts soll aus Sicht der Bundesregierung dazu genutzt werden, um Vergabeverfahren auch in Deutschland einfacher, flexibler und anwenderfreundlicher zu gestalten. Gleichzeitig soll die Rechtssicherheit für Unternehmen und öffentliche Auftraggeber erhöht werden. Die Möglichkeit, soziale und ökologische Aspekte im Einklang mit dem Wirtschaftlichkeitsgrundsatz zu berücksichtigen, soll gestärkt werden.

Das Bundeskabinett hat am 7. Januar 2015 zur Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien folgende Eckpunkte beschlossen:

- Grundsätzlich soll die Umsetzung der Richtlinien 1:1 erfolgen.
- Die komplexe Struktur des deutschen Vergaberechts soll vereinfacht werden.
- Die Vergabeverfahren sollen einfacher werden, so sollen z. B. die elektronische Vergabe gestärkt und Mindestfristen gekürzt werden. Verhandlungen mit Bietern im Vergabeverfahren werden leichter möglich sein als bisher. Aufträge für soziale Dienstleistungen, wie zum Beispiel die Integration arbeitsuchender Menschen, sollen in einem erleichterten Verfahren vergeben werden. Gleichzeitig soll der bürokratische Aufwand für Auftraggeber und Auftragnehmer im Vergabeverfahren so gering wie möglich gehalten werden.

- Bislang waren die Vorschriften zur Vergabe von Lieferungen und Dienstleistungen über verschiedene Regelwerke verteilt. Künftig sollen sie im Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) und in Rechtsverordnungen zusammengeführt und vereinheitlicht werden. Den Besonderheiten bestimmter Leistungen trägt die neue Struktur weiterhin Rechnung. Das gilt insbesondere für Bauleistungen.
- Die bereits heute bestehende Möglichkeit, soziale, ökologische und innovative Aspekte bei der Vergabe zu berücksichtigen, wird gestärkt. Zudem will die Bundesregierung sicherstellen, dass Unternehmen bei der Ausführung öffentlicher Aufträge die geltenden arbeits- und sozialrechtlichen Verpflichtungen einhalten. Einzuhalten sind damit insbesondere die Regelungen in für allgemeinverbindlich erklärten Tarifverträgen und ein bundesweiter gesetzlicher Mindestlohn.
- Kommunale Handlungsspielräume im Bereich der Daseinsvorsorge bleiben erhalten. Künftig soll gesetzlich klargestellt werden, unter welchen Voraussetzungen Kommunen zentrale Leistungen der Daseinsvorsorge selbst oder gemeinsam mit anderen Kommunen erbringen können. Dadurch sollen die Kommunen ein hohes Maß an Rechtssicherheit erhalten.
- Wer sich wegen Wirtschaftsdelikten strafbar gemacht hat, soll nicht von öffentlichen Aufträgen profitieren. Im Zusammenhang mit der Umsetzung der EU-Vergaberichtlinien soll dafür die Einführung eines zentralen bundesweiten Registers geprüft werden, um den Ausschluss unzuverlässiger Bieter sicherzustellen.

Damit wird vor allem das Gesetz gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB) inhaltlich aufgewertet, zahlreiche inhaltliche Fragen sollen zukünftig auf dieser Ebene geregelt werden; ausdrücklich genannt werden die Gründe für den Ausschluss von einem Vergabeverfahren und die grundsätzlichen Anforderungen an Eignung und Zuschlag.

Die Regelungen der Vergabe- und Vertragsordnung für Leistungen – Teil A (VOL/A) werden, soweit sie nicht im GWB zu finden sein werden, in die Verordnung über die Vergabe öffentlicher Aufträge (Vergabeverordnung – VgV) aufgenommen und die VOL/A wird im Oberschwellenbereich nicht weitergeführt. Die bisher in der Vergabeordnung für freiberufliche Leistungen (VOF) geregelten Vergabeverfahren sollen in der VgV berücksichtigt werden. Für die Vergabe von Bauleistungen wird weiterhin die Vergabe- und Vertragsordnung für Bauleistungen – Teil A (VOB/A) anwendbar sein. Für die Vergabe von Konzessionen wird in Umsetzung der Konzessionsvergaberichtlinie eine weitere Verordnung geschaffen.

Folgender Zeitplan ist dafür vom Bund vorgesehen:

- Frühjahr 2015 Kabinettsbeschluss zur GWB-Novelle,
- Herbst 2015 Gesetzgebung Bundestag und Bundesrat,
- Herbst 2015 Im Anschluss: Kabinettsbeschluss zu den Verordnungen,
- Winter 2015/2016 Bundesrat-Zustimmung zu Verordnungen,
- März 2016 Inkrafttreten Umsetzung.

Zur fachlichen Begleitung des Umsetzungsprozesses hat das BMWi eine unabhängige Expertengruppe eingerichtet, die die Umsetzung von Anfang an in regelmäßigen Sitzungen begleitet. Teilnehmer sind unabhängige Experten aus Wissenschaft, Anwaltschaft und Justiz/Bundeskartellamt. Auch die Länder sind mit vier Vertretern in diesen Prozess eingebunden.

Die VwV Beschaffung berücksichtigt bereits jetzt im Vorgriff auf die künftige Umsetzung der EU-rechtlichen Vorgaben die Bestimmungen hinsichtlich der Verwendung von Gütezeichen (Label, Siegel, Zertifizierungen) und Präqualifizierung.

Bezüglich der Regelungen der von der VOL/A erfassten Bereiche für Aufträge unterhalb der Schwellenwerte gibt es derzeit noch keine konkreten Überlegungen, allerdings dürften sich die landesrechtlichen Regelungen an Regelwerken des Bundes orientieren.

Das Land wird die künftigen Bundesregelungen in Landesrecht umsetzen, soweit dies erforderlich und möglich ist, z. B. Anpassung der Landeshaushaltsordnung, der VwV Beschaffung, der VergabeVwV und der baurechtlichen Vergaberegulungen.

8. welche Serviceleistungen und Schulungsangebote sie bereits anbietet beziehungsweise entwickeln wird, um die mit Vergabe befassten Dienststellen und Beschäftigten bei der Anwendung der vergaberechtlichen Vorschriften und Möglichkeiten der nachhaltigen Beschaffung aktiv zu unterstützen.

Zu 8.:

In Zusammenarbeit mit der Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung beim Bundesministerium des Innern bietet das Land regelmäßige Workshops zur nachhaltigen Beschaffung an, jeweils mit anderen Schwerpunktthemen: Zum Beispiel Klimafreundliche Beschaffung, Bürogeräte/Multifunktionsgeräte, Büroeinrichtung/Holzmebel, Lebensmittel/Catering, Textilien/Arbeitskleidung. Diese Workshops sollen stärker in das Blickfeld der für die Beschaffung zuständigen Beschäftigten im Land gerückt werden.

Zudem werden regelmäßige Workshops des Nachhaltigkeitsbüros der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) zur nachhaltigen Beschaffung durchgeführt.

Das Umweltministerium und die LUBW haben außerdem eine Reihe von Materialien zu einer nachhaltigen Beschaffung durch Kommunen erstellt: Die Broschüre „Nachhaltige Beschaffung konkret – Arbeitshilfe für den umweltfreundlichen und sozialverträglichen Einkauf in Kommunen“ gibt Hilfestellung für eine nachhaltige Beschaffung. Sie stellt die Grundlagen und den Rechtsrahmen vor. Anschaulich werden die einzelnen Schritte auf dem Weg zum nachhaltigen Einkauf vorgestellt. Auch bietet die Broschüre eine Orientierung im Informationsdickicht der vielen Siegel und Angebote. Sie wird ergänzt durch Produktwegweiser zu einzelnen Produktgruppen wie Recyclingpapier, Reinigungsdienstleistungen, Steine, Arbeitskleidung oder Sportbälle die den Beschaffer durch den gesamten Beschaffungsvorgang leiten. Weitere Produktgruppen sind in Arbeit. Diese Informationen sind auf der Homepage der LUBW unter anderem unter <http://www.lubw.baden-wuerttemberg.de/servlet/is/231994/> zu finden. Die VwV Vergabe selbst enthält im Anhang sehr praxisorientierte Hinweise zu fair gehandelten Produkten.

Im Bereich des Tariftreue- und Mindestlohngesetzes für öffentliche Aufträge in Baden-Württemberg wurde beim Regierungspräsidium Stuttgart eine Servicestelle eingerichtet, die die Vergabestellen im Land informiert und Muster bereitstellt.

Ein Großteil des Beschaffungsvolumens entfällt auf Gegenstände des Geschäftsbedarfs für Dienststellen, die überwiegend der gemeinsamen Beschaffung unterliegen. Diese wird vom zentralen Beschaffungsdienstleister des Landes, dem Logistikzentrum Baden-Württemberg (LZBW), durchgeführt. Die Bestellung erfolgt in einem elektronischen System mit einem Warenkorb. Die Produktbeschreibungen enthalten u. a. ausdrückliche Hinweise zu Gütesiegeln. Damit können die Beschaffungsstellen gezielt umweltfreundliche Produkte auswählen, ohne weitere eigene Recherche. Die über das LZBW repräsentierte Nachfragemacht des Landes verstärkt die Bandbreite von Unternehmen und Produkten, die strategische Aspekte nachweisen können. Die vom LZBW erstellten Musterausschreibungsvorlagen enthalten bereits heute Textbausteine, die den Wunsch, eine nachhaltige Beschaffung durchzuführen, mit dem geltenden Vergaberecht verbinden. Das LZBW berät aktiv die Beschaffungsstellen, wie auftragspezifisch z. B. Umweltschutz oder soziale Belange verstärkt werden können. Die Beratung umfasst auch Informationen zur Gewichtung strategischer Aspekte im Verhältnis zum Preis bei der Zuschlagsentscheidung.

Das zentrale Portal für nachhaltige Beschaffung öffentlicher Auftraggeber der Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung beim Bundesministerium des Innern informiert über Gesetze, Regelungen, Leitfäden und Beispiele aus Bund, Ländern, u. a. Baden-Württemberg, und Kommunen zur nachhaltigen Beschaffung. Das Finanz- und Wirtschaftsministerium ist hier Ansprechstelle für Informationen Baden-Württemberg betreffend. Die Kompetenzstelle nachhaltige Beschaffung beim

Bundesministerium des Innern bietet auf ihrer Internetseite außerdem eine Berechnungshilfe für Elektrogeräte und Kraftfahrzeuge für Lebenszykluskosten an.

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi) und der Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e. V. betreiben das Kompetenzzentrum Innovative Beschaffung. Öffentliche Auftraggeber werden durch das Kompetenzzentrum Innovative Beschaffung in Form von Informationen, gezielten Veranstaltungen mit Best-Practice-Beispielen sowie Einzelfallberatungen bei der Ausrichtung innovationsorientierter Beschaffungsprozesse kostenlos unterstützt. Dazu wurde eine Internetplattform (www.koinno-bmwi.de) aufgebaut. Diese enthält neben allgemeinen Informationen zum Kompetenzzentrum Innovative Beschaffung und zur innovationsorientierten öffentlichen Beschaffung eine Projektdatenbank sowie ein interaktives Forum.

Die Antwort ist mit dem Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft, dem Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Familie, Frauen und Senioren, dem Ministerium für Verkehr und Infrastruktur, dem Innenministerium und dem Staatsministerium abgestimmt.

In Vertretung

Schumacher

Ministerialdirektor